

Merkblatt: Schulungsort (Schülerinnen- und Schülertransporte)

Wo hat eine Schülerin oder ein Schüler die Volksschule zu besuchen? Wann ist ein Schulweg zumutbar? Wer kommt für die Kosten der Schulung auf? In welchen Fällen muss eine Gemeinde den Schülerinnen- und Schülertransport sicherstellen? Die nachfolgende Zusammenstellung soll helfen, solche und andere Fragen zu beantworten.

1. Aufenthaltsprinzip

Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) besucht jedes Kind die öffentliche Schule an seinem Aufenthaltsort. Die Gemeinden können unter sich abweichende Vereinbarungen treffen (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 VSG). Laut Art. 7 Abs. 2 VSG kann aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn der Schulweg dadurch wesentlich erleichtert wird, die Schule eines anderen Kreises oder einer anderen Gemeinde besucht werden. Die Wohnsitzgemeinde hat in diesen Fällen der Schulortsgemeinde einen Schulkostenbeitrag zu entrichten (Art. 24b des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 [FILAG; BSG 631.1]).



Als Grundsatz gilt somit, dass die Schule in der Aufenthaltsgemeinde zu besuchen ist; also in jener Gemeinde, in der das Kind während der Schulzeit übernachtet. Der Besuch der Schule eines andern Kreises oder einer andern Gemeinde ist nur möglich, wenn zwischen der Aufenthaltsgemeinde und der andern Gemeinde eine Vereinbarung besteht, oder wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtigen Grund nennt das Volksschulgesetz ausdrücklich und im Sinne eines Beispiels die wesentliche Erleichterung des Schulwegs. Im Weiteren besteht ein Ermessensspielraum für die Schulbehörde, wenn sie über das Vorliegen anderer wichtiger Gründe im konkreten Einzelfall zu entscheiden hat.

2. Unentgeltlichkeit

Sowohl Bundesverfassung wie auch Kantonsverfassung räumen jedem Kind ein Sozialrecht auf seinen Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung ein. In diesem Sinne hält auch Art. 13 Abs. 1 VSG fest, dass der Unterricht an der öffentlichen Volksschule unentgeltlich ist. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts umfasst, sofern der Schulweg unzumutbar ist, aufgrund des verfassungsmässigen Anspruchs auch den Transport.

3. Zumutbarkeit

3.1 Grundsatz

Als Grundsatz gilt: Ein Kind muss mit eigenen Kräften den Kindergarten oder die Schule erreichen können. Ist ein Schulweg unzumutbar, gehen die Transportkosten und ein allfälliger Schulkostenbeitrag zu Lasten der Aufenthaltsgemeinde. Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich im Einzelfall unter Berücksichtigung verschiedener Elemente, insbesondere der lokalen Verhältnisse. Dabei sind einzubeziehen:

- Die Länge des Schulweges;

- die Höhendifferenz;
- das Alter des Schülers oder der Schülerin;
- die Begleitung durch andere Schülerinnen und Schüler;
- die Gefahren;
- der Strassen- bzw. Wegzustand.

Dabei genügt es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht, nur die Zumutbarkeit des Schulweges innerhalb der Gemeinde zu prüfen. Der Gesetzeswortlaut von Art. 7 Abs. 2 VSG verlangt viel mehr, dass die Alternative eines Schulweges in eine andere Gemeinde bei der Abwägung zu berücksichtigen und mit dem Weg innerhalb der Aufenthaltsgemeinde zu vergleichen ist.

3.2 Hinweise zur Beurteilung der Zumutbarkeit

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit und zur Sicherstellung eines zumutbaren Schulweges, finden sich nachfolgend einige praktische Hinweise, welche nicht als abschliessend zu verstehen sind:


- Die Beurteilung der Zumutbarkeit hängt im Wesentlichen von drei Kriterien ab: Von der Person des Kindes, von der Art des Schulweges (Länge, Höhenunterschied) und von der Gefährlichkeit des Weges. Ausser Acht zu bleiben hat, ob ein Weg subjektiv als lang, schlecht begehbar oder gefährlich empfunden wird; zu beurteilen sind einzig objektive Kriterien.
- Person des Kindes: Entscheidend sind die physischen und intellektuellen Fähigkeiten.
- Länge und Höhenunterschied des Schulweges: Massgeblich ist der Weg vom Aufenthaltsort des Kindes bis zum Schulort. Zur Länge des Weges wird der Höhenunterschied - umgerechnet in Leistungskilometer - dazu gerechnet. Der Höhenunterschied wird mal 10 gerechnet und zur Länge des Weges dazugezählt (Beispiel: Länge 1,2 km und 90 Höhenmeter = 2,1 Leistungskilometer).
- Für die Beurteilung der Gefährlichkeit werden unter anderem folgende Indizien überprüft: Vorhandensein eines Trottoirs, Breite der Strasse, Verkehrsaufkommen, unübersichtliche Kurven, Übergänge über belebte Strassen ohne Lichtsignalanlagen, Exposition hinsichtlich Witterungsverhältnisse (Steinschlag, Vereisungen etc.).
- Es gilt zu beachten, dass die Grenze der Zumutbarkeit bei Kindergartenkindern aufgrund der physischen und kognitiven Entwicklung schneller erreicht ist und der Weg einer besonderen Prüfung bedarf. Bei der Beurteilung, welche Anforderungen in welchem Alter bewältigbar sind, können die Schulbehörden von Fachpersonen (z.B. dem Verkehrsinstruktor) unterstützt werden.
- Ebenfalls für die Zumutbarkeitsbeurteilung massgebend ist, wie oft der Schulweg pro Tag zurückgelegt werden muss (bzw. ob genügend Zeit für die Mittagspause zur Verfügung steht) und ob der Schulweg allein oder in der Gruppe begangen werden kann.
- Gemäss der bisherigen Rechtsprechung sind je nach örtlicher Gegebenheit Fussmärsche von 30 bis 45 Minuten zumutbar. Für Kinder im Kindergartenalter sind Schulwege in der Regel von 1,5 km zumutbar, sofern sie keine offensichtliche Gefahr beinhalten. Kinder von 4 bis 5 Jahren können noch nicht auf Erfahrungen im Strassenverkehr zurückgreifen. Ihr Bewusstsein ist noch nicht so weit entwickelt, dass sie vom motorisierten Verkehr ausgehende Gefahren situativ richtig einschätzen und darauf angemessen reagieren können. Dies muss bei der Einschätzung der Zumutbarkeit berücksichtigt werden.
- Sofern ein Velo benutzt werden kann und dessen Gebrauch nach der Beschaffenheit der Strecke (Gefahren, Steigung) zugemutet werden kann, sind Strecken von 5 km für die Mittelstufe und von 10 Kilometer für die Oberstufe zumutbar.

- Kinder dürfen ab dem vollendeten sechsten Altersjahr auf Hauptstrassen ohne Aufsicht Rad fahren (Art. 19 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 [SVG; SR 741.01]).
- Je nach örtlicher Gegebenheit und/oder Entwicklungsstand des Kindes, sind die Eltern auch bei einem zumutbaren Kindergartenweg um eine Begleitung ihres Kindes besorgt.

4. Transporte

- Bei Fahrzeugen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen Führer und mitfahrende Personen die vorhandenen Sicherheitsgurte während der Fahrt tragen. Die Fahrzeugführer haben sicherzustellen, dass Kinder unter zwölf Jahren ordnungsgemäss gesichert sind (Art. 3a Abs. 1 [VRV SR 741.11]). Auf Plätzen mit Sicherheitsgurten muss für Kinder unter zwölf Jahren, die kleiner als 150 cm sind, eine geeignete Kinderrückhaltevorrückung (z.B. Kindersitz) verwendet werden (Art. 3a Abs. 4 [VRV SR 741.11]). In Motorfahrzeugen dürfen nur so viele Personen (auch Kinder!) mitgeführt werden, als Plätze bewilligt sind (Art. 60 Abs. 2 [VRV SR 741.11]).
 - Die Übernahme der Transportkosten im Falle eines unzumutbaren Schulweges kann auf verschiedene Arten geschehen. So kann die Gemeinde den Transport zum Beispiel mit einem Schulbus durchführen oder die durch den Kindergarten- bzw. Schulweg anfallenden Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel oder eines Taxis übernehmen.
 - Den Kindergarten- und Schulkindern der Volksschule steht kein Anspruch auf eine bestimmte Transportart zu.
 - Bei der Übernahme von Abbonnementskosten für den öffentlichen Verkehr ist die Gemeinde berechtigt, von den Eltern einen angemessenen Beitrag zu verlangen, sofern das Abonnement auch für private Fahrten verwendet werden kann.
 - Verschiedenenorts entschädigen Gemeinden auch Eltern, die ihre Kinder selber transportieren; diese Lösung ist allerdings nur mit Zustimmung der Eltern möglich.
 - Die Anzahl Fahrten kann unter Umständen dadurch reduziert werden, dass den Kindergarten- und Schulkindern der Volksschule eine Mittagsverpflegung angeboten wird.
- Weitere nützliche Informationen zum Schulweg finden sich über die Webseite des Verkehrsclubs Schweiz (VCS): www.schulwege.ch. Hilfreich ist ausserdem die [Broschüre „Kinder auf dem Schulweg“ der Beratungsstelle Unfallverhütung \(bfu\)](#) mit Checkliste auf Seite 9 (auch über www.schulwege.ch/zu-fuss-zur-schule/facts/ -> Weitere Infos -> bfu: Schulweg zu finden).
- Verfügungen über den Schulungsort können beim zuständigen Schulinspektorat angefochten werden (Art. 72 VSG).

**Amt für Kindergarten,
Volksschule und Beratung**



Erwin Sommer
Vorsteher

Bern, Dezember 2014